

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg1>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 1 (2002)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg01/271-273>

Rg **1** 2002 271 – 273

**Margrit Seckelmann**

## Modern Times

den spezifischen Erbgewohnheiten des östlichen Europas ein allumfassendes Erklärungsmodell für dessen angebliche Rückständigkeit abzuleiten. Er stellt es weiteren Forschungen anheim, inwieweit etwa das »mobilitätshemmende gleichberechtigte Männererbrecht die spät einsetzende Urbanisierung und Industrialisierung mit verursachte oder ob spät einsetzende Urbanisierung und Industrialisierung die Erbgewohnheiten lange Zeit nicht in Frage stellten« (303). Nicht zuletzt im Hinblick auf aktuelle Debatten über die politische Neuordnung Europas nach dem Ende des Kalten Krieges wäre es interessant zu fragen, als wie resistent sich die ahnenzentrier-

ten, patrilinearen Gesellschaftsmodelle gerade in den umstürzenden sozioökonomischen und politischen Veränderungen des 20. Jahrhunderts erwiesen. Die thesenartigen Erklärungsansätze Kasers etwa für gegenwärtige Entwicklungen im östlichen Europa, die er auf das Weiterwirken bestimmter traditioneller Erbgewohnheiten zurückführt, wären es wert, mit umfassenden empirischen Untersuchungen, die die tatsächliche Quantität des althergebrachten Traditionsbestandes in den postkommunistischen Gesellschaften herausarbeiten, überprüft zu werden.

**Claudia Kraft**

## Modern Times\*

Die Patentgesetzgebung des Nationalsozialismus traf eine wichtige symbolische Vorentscheidung: An die Stelle des bisherigen »liberalistischen« und »entpersönlichten Verfahrens« sollte die Förderung der schlummernden kreativen Energien des Volkes treten, verbunden mit erweiterten staatlichen Eingriffsbefugnissen. Mit solchen Worten begrüßte der Leiter der Akademie für Deutsches Recht, Hans Frank, das Patentgesetz vom 5. Mai 1936. Völkisch und technologieromantisch aufgeladen regelte es, dass nicht mehr der erste Anmelder, sondern allein der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger berechtigt sei, ein Patent zu erwerben. Das – 1891 revidierte – Reichspatentgesetz von 1877 erlaubte zuvor die Anmeldung von Erfindungen der Angestellten auf den Namen der Arbeitgeber, sogar auf den Namen einer juristischen Person. Damit fand der lange Kampf der angestellten Ingenieure um die Anerkennung ihrer »Erfinder-

ehre« ein Ende: Der angestellte Erfinder musste auf der Patenturkunde genannt werden. Die nationalsozialistische Überhöhung des technisch arbeitenden und des kreativen Menschen wertete die statusunsichere Gruppe der angestellten Ingenieure zugleich rhetorisch auf.

Kees Gispén erzählt in seiner materialreichen Studie die Fortschrittsgeschichte der gesetzlichen Regelung der Erfinderrechte »zwischen Weimar und Bonn«. Der Schwerpunkt seiner Untersuchung liegt darauf, wie die »Abteilung für Erfinderschutz« der Deutschen Arbeitsfront zusammen mit der NSDAP das deutsche Patentrecht »revolutionierte« (191). Als das Reichsjustizamt zusammen mit der Akademie für Deutsches Recht 1934 einen industriefreundlichen Patentgesetzentwurf vorstellte, konzipierte Karl August Riemschneider, der Leiter der Sektion für Erfinderschutz der Deutschen Arbeitsfront, zusammen mit dem Münchener Rechtsanwalt

\* KEES GISPEN, *Poems in Steel. National Socialism and the Politics of Inventing from Weimar to Bonn*, (Monographs in German History 6), New York, Oxford: Berghahn 2002, XVI, 356 S., ISBN 1-57181-242-3

Dr. Kurt Waldmann einen Gegenentwurf, der die erfunderfreundliche Bestimmung enthielt. Riemschneider vermochte es, diesen Systemwechsel mit Unterstützung der NSDAP auch gegen anfängliche Widerstände der in der Akademie vertretenen Industrie durchzusetzen. Nach Gispens erfolgte der rechtliche Paradigmenwechsel nicht systemnotwendig; vielmehr war er auf das persönliche Engagement einiger »selbsternannter Volkstribunen« in Sachen Erfinderrechte (195) zurückzuführen. Diese hätten es vermocht, unter dem Deckmantel eines Hitlerzitats ihre eigenen, aus den Statuskämpfen der Weimarer Republik mitgebrachten sozialreformatischen Vorstellungen in den Patentgesetzentwurf einfließen zu lassen und diesen dabei völlig umzugestalten (194).

Weitere erfunderfreundliche Tendenzen prägten die nationalsozialistische Patentpolitik. Auch die 1938 institutionalisierte »Erfinderbetreuung« zur Förderung der Einzelerfinder führt der Autor auf das Engagement bestimmter Kreuzritter (*»inventor crusaders«*, 212) um Riemschneider zurück. Nach dem Kriegsausbruch stellten, so Gispens, die Erfinderaktivisten ihren Kampf für die Stärkung der Erfinderrechte jedoch zugunsten einer produktionssteigernden Harmonie zwischen Arbeitgebern und Angestellten hintan. Die im Patentgesetz von 1936 offengelassene Frage der »Erfindervergütung« konnte so – nach einem gescheiterten »erfinderfreundlicheren« Entwurf von 1939 – durch die Speersche Gefolgschaftserfindungsverordnung und ihre Durchführungsverordnung 1942/43 gelöst werden. Die gefundene Regelung war laut Gispens derartig »hochgradig ausdifferenziert und abgewogen« (*»highly articulated and nuanced«*, 48), dass sie inhaltlich in das Arbeitnehmererfindungsgesetz von 1957 habe übernommen werden können. So habe sie auch den Grundstein für die »aufge-

klärte« gesetzliche Regelung der Erfinderrechte (*»enlightened inventor policies«*, 25) im bundesrepublikanischen Recht gelegt. Den Befund der erfunderfreundlichen Tendenz in der nationalsozialistischen Politik erklärt Gispens für äußerst bemerkenswert, da nach der »Machtkartells«-Theorie die Industrie der entscheidende Impulsgeber für die nationalsozialistische Wirtschaftsgesetzgebung gewesen sei (267).

Gispens teleologische Narration zwingt auch gegenläufige Tendenzen in ihr Korsett. Sie bewertet das Beharrungsvermögen des alten preußischen Merkantilismus in der Phase der »defensiven Modernisierung« (Hans-Ulrich Wehler) als sehr gering. Das Patentgesetz von 1877 habe unter Bruch mit der vorindustriellen Tradition und zu dem »allmodernsten aller industriellen kapitalistischen Zwecke« die »illiberalen Institute der vorindustriellen Zeit bewusst übernommen« (5). Die Entwicklung von der kodifizierten Bevorzugung der industriellen Belange zur nationalsozialistischen Patentrechtsreform erscheint daher nahezu zwangsläufig (*»It was precisely in its capacity as an instrument of big business and the upper bourgeoisie that the patent system became a bridge of continuity from the Empire to Weimar to Hitler.«*, 6) In seiner Erzählung vom deutschen patentrechtlichen »Sonderweg« (5) entgeht Gispens die »Ironie« (10) nicht, dass es ausgerechnet die Erfinderpolitik der Nationalsozialisten gewesen sei, die das »positive Erbe« (*»positive legacy«*, 8) der *Aufwertung der Erfinderrechte hinterlassen habe*.

Der Untertitel des Buches *»Politics of Inventing«* verrät es: Es geht um Politik, nicht um Recht. In seiner Konzentration auf das Engagement der Erfinderaktivisten nimmt Gispens keine umfassende Einordnung in das nationalsozialistische Wirtschaftsrecht vor. Für dieses war eine Kombination aus der Stärkung der Individual-

rechte bei gleichzeitiger Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnisse paradigmatisch. Ein stärkerer Akzent auf dem Kampf um die Zwangslizenz hätte die janusköpfige Tendenz des nationalsozialistischen Wirtschaftsrechts weiter betont. Der konstatierte Widerspruch der Entwicklung der Erfinderrechte zur hier wiederbelebten »Machtkartells«-Theorie erscheint dann als weniger singulär, wenn man berücksichtigt, dass ab 1936 die zeitweilige Symbiose zwischen Nationalsozialis-

mus und Großindustrie beendet war. Der Ausbau der staatlichen Eingriffsbefugnisse wurde in den Gesetzesprojekten seit dieser Zeit immer stärker forciert, während die ohnehin nicht sehr mächtige Akademie für Deutsches Recht zunehmend an Bedeutung einbüßte. Die Erfinderschutzpolitik des Nationalsozialismus verliert bei einer solchen Betrachtung viel von ihrer mephistophelisch scheinenden Dimension.

**Margrit Seckelmann**

## An die Arbeit!\*

Nach einem ganzen Jahrhundert ist Philipp Lotmars berühmter »Arbeitsvertrag« jetzt in zweiter Auflage erschienen.

Das ursprünglich zweibändige Werk aus den Jahren 1902 und 1908 ist nun in einem Band vereint, von Manfred Rehbinder redaktionell betreut und mit einem Vorwort versehen. Dabei ist zu bemängeln, dass die Grenze zwischen den beiden Bänden in der jetzigen Ausgabe nicht mehr deutlich wird. Dies ist unglücklich, da der Zeitraum zwischen 1902 und 1908 alles andere als ruhige Geschichtsverläufe mit sich brachte. Man könnte an dieser Stelle etwa an den Crimmitschauer Arbeitskampf von 1903 und die ihm nachfolgende Eiszeit in den industriellen Beziehungen des späten Kaiserreichs erinnern oder auch an »innerrechtliche« Vorgänge wie das skandalumwitterte Urteil des Reichsgerichts von 1903,<sup>1</sup> das die Tarifverträge als Koalitionsabreden im Sinne der § 152 f. GewO erachtete, denen es wegen § 152 II GewO an der Klagbarkeit fehlte.

Diese Kritik in einem Nebenpunkt kann die positive Gesamtbewertung des editorischen Un-

ternehmens freilich nicht trüben. Vielmehr verdient die Initiative des Herausgebers und des Verlags Duncker & Humblot, der sich schon einmal um einen, ja um *den* anderen Klassiker des Arbeitsrechts<sup>2</sup> Verdienste erworben hat, Zustimmung, wird doch mit dem Lotmarschen Hauptwerk ein Monument der Arbeitsrechtsgeschichte wieder leicht verfügbar. Auf die herausragende Stellung des »Arbeitsvertrags« und seines Autors in seiner Zeit und noch weit über diese hinaus ist des öfteren hingewiesen worden, in neuester Zeit in besonderer Weise durch die Anstrengungen, die Joachim Rückert in dieser Sache unternommen hat.<sup>3</sup> Bilanzierend kann man anlässlich der Neuauflage auf die folgenden Punkte hinweisen: Zum einen zeigte Lotmars umfassende Monographie, dass die Regulation des Arbeitsverhältnisses sich anschickte, die Vorzimmer der Jurisprudenz zu verlassen. War der bunte Alltag der neuen Gewerbegerichte ein Feld der stetigen Variationen, so waren die Selektionsleistungen des akademisch brillierenden Brinzschülers Ausgangspunkt einer rechtsdogmatischen Konjunktur, die sich weit über den Tag

\* PHILIPP LOTMAR, Der Arbeitsvertrag, 2. Aufl., hg. von MANFRED REHBINDER, Berlin: Duncker & Humblot 2001, 1786 S. (davon 16 S. Vorwort des Hg.) und 155 S. Sachwortverzeichnis, ISBN 3-428-08678-3

\* WILLIBALD STEINMETZ, Begegnungen vor Gericht. Eine Sozial- und Kulturgeschichte des englischen Arbeitsrechts (1850–1925), München: Oldenbourg 2002, 728 S. (davon 24 S. Register), ISBN 3-486-56589-3

1 RGSt 36, 236 ff.

2 HUGO SINZHEIMER, Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Eine privatrechtliche Untersuchung, 2. Aufl., Berlin 1977.

3 Etwa JOACHIM RÜCKERT, Philipp Lotmar, in: Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, hg. von H. HEINRICHS u. a., München 1993, 331 ff.